



**ÄNDERUNG DER ABSPRACHE VOM 20. JUNI 2006  
ZWISCHEN DER REGIERUNG  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REGIERUNG VON KANADA  
ÜBER PROGRAMME ZUR JUGENDMOBILITÄT**

**DIE REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DIE REGIERUNG VON KANADA**, im Folgenden als „Seiten“ bezeichnet,

**IN DEM WUNSCH**, die *Abprache zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über Programme zur Jugendmobilität* („die Absprache“), unterzeichnet in Berlin am 20. Juni 2006, zu ändern, um dem praktischen Bedarf besser gerecht zu werden,

**IN ANBETRACHT** der Tatsache, dass junge Menschen heute mobiler sind als frühere Generationen,

**IN ANBETRACHT** der Tatsache, dass es in ihrem Interesse wäre, wenn auch junge Staatsangehörige, die zur Zeit der Beantragung des Visums für den jeweils anderen Staat keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in ihrem Heimatland haben, zur Teilnahme an dem Programm zugelassen werden,

**IN ANBETRACHT** der Tatsache, dass die bisherige Bestimmung, der zufolge zwei einjährige Aufenthalte nicht unmittelbar aufeinander folgen dürfen, überholt ist,

**HABEN SICH** wie folgt verständigt:

- 1) Nummer 3 der Absprache wird wie folgt geändert:
  - i) Buchstabe a Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Um für die Teilnahme an diesen Programmen zur Jugendmobilität in Betracht zu kommen, können junge Staatsangehörige der jeweiligen Staaten, die einer der unter Nummer 2 beschriebenen Kategorien zuzurechnen sind, unter folgenden Voraussetzungen bei allen zur Visumerteilung befugten Botschaften oder Generalkonsulaten der Bundesrepublik Deutschland ein Visum beziehungsweise bei

der zuständigen kanadischen Behörde eine Arbeitserlaubnis beantragen.“

- ii) Unterabsatz iv wird gestrichen.
- iii) Die Unterabsätze v bis x werden zu den Unterabsätzen iv bis ix.
- iv) Ein neuer Buchstabe b wird eingefügt, der wie folgt lautet:

„Kanadische Staatsangehörige können beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Toronto oder bei allen anderen zur Visumerteilung befugten Botschaften oder Generalkonsulaten der Bundesrepublik Deutschland in anderen Staaten ein Visum zur Teilnahme am Programm zur Jugendmobilität beantragen. Die Seiten setzen voraus, dass kanadische Staatsangehörige auch ohne Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort aufhalten dürfen, selbst wenn es sich bei ihrem Aufenthalt nicht um einen Kurzaufenthalt handelt. Für diesen Fall sieht das deutsche Recht vor, dass sie innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise den erforderlichen Aufenthaltstitel für die Teilnahme am Programm zur Jugendmobilität von den zuständigen Behörden in Deutschland einholen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist erst nach Erhalt des entsprechenden Aufenthaltstitels zulässig.

Deutsche Staatsangehörige können bei der für die Prüfung solcher Anträge zuständigen kanadischen Behörde eine Arbeitserlaubnis für die Teilnahme am Programm zur Jugendmobilität beantragen.“

- v) Buchstabe b wird zu Buchstabe c und wird wie folgt geändert:
  - A) Unterabsatz i wird gestrichen.
  - B) Unterabsatz ii wird zu Unterabsatz i und Unterabsatz iii wird zu Unterabsatz ii.
- vi) Buchstabe c wird zu Buchstabe d.

- 2) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:


„Die in Buchstabe a genannten Einreisedokumente können antragsberechtigten jungen Staatsangehörigen von der deutschen oder kanadischen Behörde ausgestellt werden, bei der der Antrag nach Nummer 3 eingereicht wurde.“

- 3) Nummer 6 Buchstabe a wird durch Anfügen des folgenden Satzes geändert:  
„Um ein zweites Mal in Folge an dem Programm teilnehmen zu können, benötigen junge kanadische Staatsangehörige einen neuen Aufenthaltstitel, den sie bei der zuständigen Behörde in Deutschland einholen können.“
- 4) Im Übrigen bleibt die Absprache unverändert.
- 5) Diese Änderung wird am Tag der letzten Unterzeichnung durch die Seiten wirksam.

UNTERZEICHNET in zwei Exemplaren in Berlin am 6. April 2017  
in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle Sprachfassungen gleichwertig sind.

  
\_\_\_\_\_  
FÜR DIE REGIERUNG  
DER BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND

Dr. Andreas Görge  
Ministerialdirektor  
Leiter der Abteilung  
Kultur und Kommunikation  
Auswärtiges Amt

  
\_\_\_\_\_  
FÜR DIE REGIERUNG  
VON KANADA

I.E. Marie Gervais-Vidricaire  
Botschafterin von Kanada